

Auszahlung (oben unter IV B) Angehörige des Hauptamts sich in die Nebenstelle begeben.

3. Hilfsstellen.

3. Hilfsstellen sind durch Personal des Hauptamts oder einer Nebenstelle betreute Dienststellen, die entsprechend der Arbeitsmarktlage und den örtlichen Verhältnissen nicht ständig, sondern nur für die Dauer eines Saisonbedürfnisses oder zu bestimmten Terminen in regelmäßiger Wiederkehr (Arbeitsnachweistage, Kontrolltage, Zahltag und dergl.) besetzt sind. Als Aufgabe der Hilfsstellen in der Arbeitslosenversicherung kommt regelmäßig die Kontrolle der Arbeitslosen, die Entgegennahme der Unterstützungsanträge und die Auszahlung der Unterstützung durch fliegende Zahlstellen in Frage.

4. Meldestellen.

4. Meldestellen sind durch außerhalb der Reichsanstalt stehende Personen (Gemeindevorsteher oder sonstige Vertrauenspersonen) betreute Stellen zur Mitwirkung bei Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung kommen für eine Uebertragung lediglich die Kontrolle, die Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsanträge und die Auszahlung der Unterstützung in Betracht. Die beiden letztgenannten Aufgaben sind jedoch nur in Ausnahmefällen zu übertragen. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind im Interesse der Vereinfachung tunlichst Gemeindeguppen zu bilden, indem die zu übertragenden Geschäfte für mehrere benachbarte Gemeindebezirke von einer der beteiligten Gemeinden oder gemeinsam bestellten Vertrauensperson wahrgenommen werden.

Bei Uebertragen von Aufgaben ist dafür Sorge zu tragen, daß die übertragenen Befugnisse möglichst genau umschrieben werden und die Inhaber der Meldestellen sich mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen eingehend vertraut machen. Jede eigene Entschliebung der Meldestellen über Nachstempelung oder Befreiung von der Meldepflicht ist auszuschließen.

Ist der Meldestelle auch die Auszahlung der Unterstützung übertragen, so ist ihr wöchentlich eine vom Hauptamt oder der Nebenstelle vorbereitete Auszahlungsliste zu übersenden. Diese bildet die Grundlage für die Auszahlung der Unterstützung durch die Meldestelle und vertritt bei der Auszahlung sowohl den Zahlbogen wie die Zahlliste. Die Akten und die Zahlbogen selbst verbleiben in jedem Falle beim Hauptamt oder bei der Nebenstelle. In die Auszahlungsliste ist vom Hauptamt die Stammnummer, der Name und der jeweils fällige Barbetrag des einzelnen Unterstützungsempfängers einzusetzen und insoweit die Uebereinstimmung von